



BuB-Monatsbrief

Nr. 11 • November 2020

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines Bankrecht

LG Stuttgart, 18.3.2020	Kontoführung – Aussetzung des PfÜB – Rückschlagsperre des § 88 InsO	3
OLG Köln, 19.2.2020	Allgemeines Vertragsrecht – wirksame Einbeziehung von umfangreichen AGB	4
OLG Düsseldorf, 12.8.2020	Kreditsicherungsrecht – keine Eintragung einer Grundschuld zugunsten eines nicht bestehenden Rechtsträgers	6
BGH, 6.2.2020	Zahlungsverkehrsrecht – Verstoß gegen die SEPA-VO durch Online-Händler wegen des Ausschlusses eines in Luxemburg geführten Kontos vom Lastschriftinzug	7

Gesellschaftsrecht

BGH, 28.4.2020	Eine gemeinnützige Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) kann mit „gUG (haftungsbeschränkt)“ eingetragen werden.	9
----------------	--	---

Insolvenzrecht

BGH, 21.7.2020	Außenhaftung des Kommanditisten in der Insolvenz der Gesellschaft	11
----------------	---	----

Impressum

5



BVForms®

Bank-Vertragsvordrucke

Mehr Sicherheit in Ihrer Bankpraxis

Von A wie AGB bis Z wie Zessionsliste – die mehr als 360 Vertragsvordrucke des Bank-Verlags stehen seit vielen Jahren für Rechtskompetenz und Sicherheit! Alle Formulare unterliegen einem ständigen inhaltlichen Monitoring unter Berücksichtigung der aktuellen Gesetzgebung, Rechtsprechung, Literatur und vor allem der Bankpraxis.

» Bereitstellung

Die BV-Vordrucke werden als offene pdf-Datei mit Formularfeldern zur Verfügung gestellt. Der Download der jeweils aktuellen Vordruck-Versionen erfolgt über die webbasierte BVForms® Content-Plattform.

Sie können wählen zwischen einer Voll-Lizenz mit Zugriff auf das Vordruck-Gesamtportfolio oder einer Teil-Lizenz mit Zugriff auf ausgewählte Vordrucke.

» Fragen rund um das Formularwesen?

Sprechen Sie uns einfach an!

Michael Stoll

Key Account Manager, 0221/5490-124

Susanne Breithaupt

Produktmanagerin, 0221/5490-641

Kontoführung – Aussetzung des PfÜB – Rückschlagsperre des § 88 InsO

Die durch eine Pfändung bewirkte öffentlich-rechtliche Verstrickung wird in den Fällen der Rückschlagsperre des § 88 InsO nicht nur durch eine vollständige Aufhebung der Vollstreckungsmaßnahme beseitigt, sondern auch durch eine seitens des Gläubigers als Vollstreckungsorgan erklärte bloße Aussetzung der Pfändung bis zur Aufhebung des Insolvenzverfahrens. Ein Anspruch des Schuldners auf Aufhebung der Verfügung besteht nicht.

(LG Stuttgart, Beschl. v. 18.3.2020, Az. 19 T 145/19 (rechtskräftig), ZIP 2020, S. 1927 ff.)

In dem der Entscheidung des LG Stuttgart zugrundeliegenden Fall hatte eine Pfändungsschuldnerin im Hinblick auf die Rückschlagsperre des § 88 InsO die Aufhebung einer Pfändungs- und Überweisungsverfügung beantragt. Die Pfändungsgläubigerin hatte daraufhin als Vollstreckungsbehörde gegenüber dem Insolvenzgericht lediglich erklärt, dass sie die Pfändungs- und Überweisungsverfügung als milderes Mittel gegenüber der Aufhebung lediglich bis zum Abschluss des Insolvenzverfahrens aussetze.

Das LG Stuttgart hielt dies für berechtigt. Unter Hinweis auf die Entscheidung des BGH vom 21.9.2017, Az. IX ZR 40/17, ZIP 2017, S. 2016 (Monatsbrief Dezember 2017) hob das LG hervor, dass die durch die Rückschlagsperre des § 88 InsO bewirkte Unwirksamkeit der materiellrechtlichen Wirkungen der Pfändung in Gestalt des Pfändungspfandrechts nur eine schwebende sei. Dies bedeute, dass die Zwangssicherung gem. § 185 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. BGB nach Ende des Insolvenzverfahrens ggf. neu entstehe, sofern die – von der Unwirksamkeit des Pfändungspfandrechts unberührt bleibende – öffentlich-rechtliche Verstrickung dann noch fortbestehe. Im Falle der Unwirksamkeit des Pfändungspfandrechts gem. § 88 InsO sei zwar eine förmliche Beseitigung dieser Beschlagnahmewirkung erforderlich. Statt einer uneingeschränkten Aufhebung der Vollstreckungsmaßnahme komme jedoch auch in Betracht, dass das Vollstreckungsorgan die Vollziehung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses bis zur Aufhebung des Insolvenzverfahrens

lediglich aussetze, wodurch die Verstrickung ebenfalls beseitigt werde. Sofern in Teilen der Rechtsprechung und Literatur das Institut der Aussetzung mangels gesetzlicher Grundlage abgelehnt werde, werde hierbei verkannt, dass die Unwirksamkeit der Pfändung gem. § 88 InsO zwar absolut, aber eben nur schwebend (und rangwährend) während der Dauer des Insolvenzverfahrens wirke und nach dessen Aufhebung oder auch bei Freigabe des von der Pfändung betroffenen Gegenstandes wieder auflebe. Ausgehend von diesen Erwägungen sei die seitens der Gläubigerin als Vollstreckungsorgan gegenüber der Drittschuldnerin erklärte Aussetzung bis zum Abschluss des Insolvenzverfahrens ausreichend, um den Wirkungen des § 88 Abs. 1 InsO Rechnung zu tragen. Insbesondere habe aufgrund der Aussetzung keine Gefahr bestanden, dass die Drittschuldnerin an die Gläubigerin (und vorliegend zugleich Vollstreckungsbehörde) leiste.

Dr. Michael Brass, UniCredit Bank AG

Allgemeines Vertragsrecht – wirksame Einbeziehung von umfangreichen AGB

Zu Möglichkeit und Grenzen der Einbeziehung von umfangreichen AGB für internetbasierte Verfahren für bargeldlose Zahlungen im elektronischen Geschäftsverkehr.

(OLG Köln, Urt. v. 19.2.2020, Az. 6 U 184/19, ZIP 2020, S. 2057 ff.)

Die Klägerin, eine nach dem UKlaG qualifizierte Einrichtung, verlangte von der Beklagten, einem Online-Bezahldienst mit ca. 200 Millionen privaten und gewerblichen Nutzern weltweit, im Hinblick auf deren Nutzungsbedingungen („Paypal-Nutzungsbedingungen“) die Abgabe einer Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung. Aus Sicht der Klägerin soll die Beklagte unlauter im Sinne der §§ 3, 3a, 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 und Nr. 7 UWG in Verbindung mit § 305 Abs. 2, § 307 Abs. 1 S. 2 BGB handeln, weil sie gegenüber den Nutzern den Eindruck erwecke, die streitgegenständlichen Nutzungsbedingungen würden bei Abschluss des Vertragsverhältnisses wirksam einbezogen, obwohl dies nicht der Fall sei.

An einer wirksamen Einbeziehung der Nutzungsbedingungen soll es mangels ausreichender Transparenz (§§ 305 Abs. 2; 307 Abs. 1 S. 2 BGB) fehlen, da

- diese in ausgedruckter Form insgesamt 83 DIN A4 Seiten umfassten und damit zu lang seien;
- ein durchschnittlicher Leser 80 Minuten für die Lektüre der Nutzungsbedingungen (nebst „Zusatzbedingungen“) benötige;
- auf einem mobilen Endgerät wie etwa dem Mobiltelefon Samsung Galaxy S7 der Nutzer ca. 330mal die Bildschirmdarstellung verschieben („scrollen“) müsse, um vom Inhalt der Nutzungsbedingungen in vollem Umfang Kenntnis nehmen zu können;
- eine Analyse der Nutzungsbedingungen unter Einsatz der Verständlichkeitssoftware „TextLab“ ergeben habe, dass die Nutzungs-

bedingungen einen Wert von lediglich 3,18 (auf einer Skala von 0 bis zum Höchstwert 20) nach dem „Hohenheimer Verständlichkeitsindex“ (HIX) erreichen; und

- die Nutzungsbedingungen über 20.000 Wörter in mehr als 1.000 Sätzen umfassten und rund 38 % der Sätze mehr als 20 Wörter beinhalteten, wobei der längste Satz 111 Wörter enthalte.

Das OLG Köln verweigert dieser Argumentation seine Anerkennung und erachtet die Klage – wie auch schon die Vorinstanz – für unbegründet. In seinen Entscheidungsgründen legt das OLG Köln kurz dar, dass ein eventueller Verstoß gegen das Transparenzgebot jedenfalls nach h. M. schon einer wirksamen Einbeziehung der Nutzungsbedingungen gem. § 305 BGB entgegenstünde und nicht erst am Maßstab der Inhaltskontrolle nach § 307 BGB zu messen sei. Letztlich konnte es für diesen Fall eine eindeutige Positionierung im Meinungsstreit vermeiden, da aus seiner Sicht eine Verletzung des Transparenzgebots nicht hinreichend dargelegt sei.

Nach Ansicht des OLG Köln sei es zwar durchaus denkbar, dass eine Verletzung des Transparenzgebots in Betracht gezogen werden könne, wenn nämlich Allgemeine Geschäftsbedingungen im Verhältnis zur Bedeutung des Geschäfts einen vertretbaren Umfang überschreiten würden. Für die streitgegenständliche Konstellation sieht das Gericht einen derartigen Nachweis aus den folgenden Gründen jedoch nicht als erbracht an:

- Zu berücksichtigen sei, dass die Verbraucher sich an Vertragsabschlüsse über das

»

Internet gewöhnt haben. Das Internet stelle im Ausgangspunkt eine übersichtliche Oberfläche dar, die es dem Kunden ermögliche, Texte zu vergrößern und sich – auch da kein Druck entstehe, wie er etwa bei der Bedienung durch eine natürliche Person angenommen werden könnte – intensiv mit dem Klauselwerk auseinander zu setzen. Soweit die Informationszeit länger sein müsse, wenn das Klauselwerk umfangreich sei, soll dies für den Vertragsschluss im Internet von untergeordneter Bedeutung sein, weil dem Verbraucher selbst überlassen bleibe, wie lange er sich mit dem Klauselwerk auseinandersetzt;

- Allein auf die erhebliche Seitenzahl von 83 Seiten in ausgedruckter Form könne nicht abgestellt werden. Denn es sei zu berücksichtigen, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten dazu geschaffen wurden, die Abwicklung einer Zahlung zwischen fünf verschiedenen Personen zu ermöglichen. An einem Zahlungsvorgang seien neben dem Zahlenden, dem Empfänger der Zahlung und der Beklagten als Dienstleister auch die jeweils von den Kunden zu wählenden Zahlungsmethoden zu berücksichtigen, die – etwa über eine Ein-

zugsermächtigung, aber auch über die Zahlung mit einer Kreditkarte – über weitere Personen wie Banken abgewickelt werden;

- Auch die Einbeziehung von „Zusatzbedingungen“ führe – entgegen der Ansicht des Klägers – nicht zu einer Unzumutbarkeit der Kenntnisnahme. Denn die Gestaltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sei insoweit übersichtlich gehalten, als dass der Verbraucher erkennen könne, dass diese „Zusatzbedingungen“ für ihn nicht von Bedeutung seien;
- Soweit der Kläger meine, die Unverständlichkeit der Klauseln mit der Ermittlung eines Verständlichkeitsindex begründen zu können, sei dies ebenfalls nicht hinreichend substantiiert. Denn die Frage, ob Allgemeine Geschäftsbedingungen in ihrer Gesamtheit unzulässig seien, richte sich nach zahlreichen Faktoren, die nicht im Rahmen eines pauschalen Index wiedergegeben werden könnten. So könne etwa die Verwendung von Fremdwörtern auch dann zulässig sein, wenn diese hinreichend erläutert werden.

Dr. Christian Wulfers, UniCredit Bank AG

Impressum

Verlag und Redaktion:

Bank-Verlag GmbH
Postfach 450209, 50877 Köln
Wendelinstraße 1, 50933 Köln
Tel. 0221/54 90-0
Fax 0221/54 90-315
E-Mail: medien@bank-verlag.de

Geschäftsführer:

Wilhelm Niehoff (Sprecher), Michael Eichler, Matthias Strobel

Bereichsleitung Medien:

Bernd Tretow

Mediaberatung:

Katrin Frese
Tel. 0221/54 90-327
E-Mail: katrin.frese@bank-verlag.de

Redaktion:

Caroline Serong
Tel. 0221/54 90-118
E-Mail: caroline.serong@bank-verlag.de

Layout & Satz:

Cathrin Schmitz
Tel. 0221/54 90-132
E-Mail: cathrin.schmitz@bank-verlag.de

Erscheinungsweise: 12 x jährlich
Kein Teil dieser Publikation darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlags vervielfältigt werden. Unter dieses Verbot fallen insbesondere die gewerbliche Vervielfältigung per Kopie, die Aufnahme in elektronische Datenbanken und die Vervielfältigung auf Datenträgern.

Die Beiträge sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, die Redaktion übernimmt jedoch kein Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der abgedruckten Inhalte. Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder. Empfehlungen sind keine Aufforderungen zum

Kauf oder Verkauf von Wertpapieren sowie anderer Finanz- oder Versicherungsprodukte. Eine Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen. Für die Inhalte der Werbeanzeigen ist das jeweilige Unternehmen oder die Gesellschaft verantwortlich.

Kreditsicherungsrecht – keine Eintragung einer Grundschuld zugunsten eines nicht mehr bestehenden Rechtsträgers

Das Grundbuchamt hat den Antrag auf Eintragung einer Grundschuld zurückzuweisen, wenn der Rechtsträger, zu dessen Gunsten die Eintragungsbewilligung abgegeben wird, zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung nicht mehr existiert (hier: Erlöschen aufgrund Verschmelzung nach UmwG) und die Bewilligung nicht eindeutig dahingehend ausgelegt oder umgedeutet werden kann, dass der übernehmende Rechtsträger an die Stelle des ursprünglich Begünstigten treten soll.

(OLG Düsseldorf, Beschl. v. 12.8.2020, Az. 3 Wx 125/20, ZIP 2020, S. 1915 ff.)

Der Entscheidung des OLG Düsseldorf liegt nachfolgender Sachverhalt zu Grunde: Am 27. Mai 2020 schlossen die Vertragsparteien einen notariell beurkundeten Immobilienkaufvertrag und bestellten daneben eine Buchgrundschuld zugunsten der finanzierenden Bank. Ferner bewilligten und beantragten die Vertragsparteien, die Grundschuld in das Grundbuch einzutragen.

Bereits am 15. Mai 2020 ist die Bank mit einem übernehmenden Rechtsträger verschmolzen worden. Aus diesem Grund wies das Grundbuchamt den auf die Grundschuld gerichteten Eintragungsantrag zurück. Gegen die Zurückweisung legten die Vertragsparteien Beschwerde nach § 71 GBO ein.

Das OLG Düsseldorf folgte der Ansicht des Grundbuchamts und erklärte die Beschwerde für unbegründet. Zwar könne eine Eintragungsbewilligung, die einen erloschenen Rechtsträger benennt, dahingehend ausgelegt werden, dass der übernehmende Rechtsträger Gläubiger der Grundschuld werden solle. Auf die Auslegung könne im Grundbuchrecht allerdings nur zurückgegriffen werden, wenn sie zu einem eindeutigen und zweifelsfreien Ergebnis führe. So könne in dem hier zu entscheidenden Fall nicht automatisch davon ausgegangen werden, dass die Kunden der Bank auch mit dem übernehmenden Rechtsträger den Vertrag abgeschlossen bzw. die Grundschuld bestellt hätten. Dies liege schon daran, dass der übernehmende

Rechtsträger über drei Zweigniederlassungen verfüge, die ebenso Immobilienkredite vergeben. Es ließe sich gerade nicht ausschließen, dass die Parteien – bei Kenntnis der zutreffenden Rechtslage – die Bestellung der Grundschuld zugunsten einer der Zweigniederlassungen bevorzugt hätten.

Nach Ansicht des OLG Düsseldorf könne die Bewilligung auch nicht zugunsten des übernehmenden Rechtsträgers umgedeutet werden. Zwar könne der Inhalt einer Eintragungsbewilligung ausnahmsweise nach § 140 BGB umgedeutet werden. Eine solche Umdeutung sei jedoch nur möglich, wenn das Gewollte nicht dem Erklärten, sondern einem anderen eintragungsfähigen Recht entspreche. Vorliegend gehe es jedoch nicht um die fehlerhafte Bestimmung des Inhalts, sondern des Berechtigten.

Leonhard Ost, UniCredit Bank AG

Zahlungsverkehrsrecht – Verstoß gegen die SEPA-VO durch Online-Händler wegen des Ausschlusses eines in Luxemburg geführten Kontos vom Lastschriftinzug

1. **Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (SEPA-VO) ist ein Verbraucherschutzgesetz im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 UKlaG.**
2. **Art 9 Abs. 2 SEPA-VO ist eine Marktverhaltensregelung im Sinne des § 3a UWG.**
3. **Das aus Art. 9 Abs. 2 SEPA-VO folgende Verbot, dass ein Zahlungsempfänger, der Lastschriften zum Geldeinzug verwendet, einem Zahler vorgibt, in welchem Mitgliedstaat er sein grundsätzlich für Lastschriften erreichbares Zahlungskonto zu führen hat, ist verletzt, wenn ein Zahlungsempfänger in Deutschland wohnhaften Verbrauchern die Bezahlung durch Lastschrift von einem in Luxemburg unterhaltenen Konto verwehrt.**

(BGH, Urt. v. 6.2.2020, I ZR 93/18, ZIP 2020, S. 962 ff.)

Die Beklagte, die einen Versandhandel betreibt, bietet als Zahlungsmethode u.a. das Lastschriftverfahren an. Nachdem ein in Deutschland lebender Kunde im Zuge seiner Internetbestellung ein Konto in Luxemburg als Einzugskonto eingegeben hatte, bekam er den Fehlerhinweis „Ungültige IBAN“ und auf Nachfrage bei der Beklagten die Erklärung, es sei bei Kunden mit Wohnsitz in Deutschland nicht möglich, von einem im Ausland geführten Konto abzubuchen.

Nach Auffassung des BGH verstößt es gegen Art. 9 Abs. 2 SEPA-VO. Art. 9 Abs. 2 SEPA-VO, Bestellern mit Wohnsitz in Deutschland generell die Zahlung mittels Lastschrift von einem luxemburgischen Konto zu verweigern. Art. 9 Abs. 2 SEPA-VO sei ein Verbraucherschutzgesetz im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 UKlaG. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherschutz eigentlicher Normzweck ist; die Norm darf auch anderen Zwecken dienen, solange der Verbraucherschutz nicht nur eine untergeordnete Rolle spielt oder gar eine „zufällige Nebenwirkung“ ist.

Art. 9 Abs. 2 SEPA-VO lautet: „Ein Zahlungsempfänger, der eine Überweisung annimmt oder eine Lastschrift verwendet, um Geldbeträge von einem Zahler einzuziehen, der Inhaber eines Zahlungskontos innerhalb der Union ist, gibt nicht vor, in welchem Mitgliedstaat dieses Zahlungskonto zu führen ist, sofern das Zahlungskonto gemäß Artikel 3 erreichbar ist.“

Ziel dieser Regelung sei die Schaffung eines grenzüberschreitenden, integrierten Markts für elektronische Zahlungen in und somit eines reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts; in den Erwägungsgründen sei dabei mehrfach die besondere Bedeutung der Verbraucherinteressen betont.

Der BGH verweist auf das Urteil des EuGH vom 5.9.2019 (C-28/18, WRP 2019, 1567 Rn. 27 (...)), welches Art. 9 Abs. 2 SEPA-VO eine erhebliche Bedeutung für den Verbraucherschutz beimisst; dieser sei erforderlich, um durch die Möglichkeit der grenzüberschreitenden Nutzung des Kontos (und die damit einhergehende Einsparung von

»

Kosten für mehrere Konten) die gewünschte Akzeptanz der Verbraucher von SEPA-Zahlungen zu schaffen.

Die Vorschrift sei überdies eine Marktverhaltensregelung im Sinne des § 3a UWG, da hier insbesondere die Interessen von Verbrauchern spürbar beeinträchtigt werden könnten.

Der BGH verweist darauf, dass ein Ausschluss von luxemburgischen Konten in Deutschland lebender Kunden möglicherweise auch in der Ausübung ihrer Arbeitnehmerfreizügigkeit sowie ihrer Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit beeinträchtigt werden könnte.

Der Argumentation der Beklagten, Unternehmen müsse es möglich sein, geeignete Sicherheitsmaßnahmen zur Vermeidung von Missbrauch und zur Behebung von Sicherheitslücken (Geld-

wäscheprävention) zu verwenden, folgte der BGH nicht. Dabei ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Beklagte nicht rechtzeitig bestritten hatte, bei Kunden mit Wohnsitz in Deutschland generell keine ausländischen Bankkonten für Abbuchungen zu akzeptieren.

Offen lässt der BGH dabei ausdrücklich die Frage, ob und unter welchen Umständen es in bestimmten Einzelfällen doch gerechtfertigt sein könnte, Konten von in Deutschland lebenden Kunden in einem anderen SEPA-Mitgliedstaat aus diesen Gründen vom Lastschriftverfahren auszuschließen.

Julia Siebrecht, UniCredit Bank AG



**JETZT
ONLINE**

Online-Zertifikatslehrgang Geldwäschebeauftragte/r (GWB) für Kreditinstitute

vom 7. bis 10. Dezember 2020

Sie erhalten eine umfassende Einführung in die gesetzlichen Aufgaben und Pflichten des Geldwäschebeauftragten von den rechtlichen Grundlagen über Interne Sicherungsmaßnahmen bis hin zur detaillierten Erörterung der zu leistenden Risikoanalyse sowie zur Kommunikation mit den Strafverfolgungsbehörden.

Anmeldung und Information:

Tel.: 0221-5490-133 (Stefan Lödorf) | events@bank-verlag.de

Tel.: 0221-5490-118 (Caroline Serong) | caroline.serong@bank-verlag.de

Tagungsort: Bank-Verlag GmbH | Wendelinstraße 1 | 50933 Köln

**JETZT
ANMELDEN!**
[events@
bank-verlag.de](mailto:events@bank-verlag.de)

Eine gemeinnützige Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) kann mit „gUG (haftungsbeschränkt)“ eingetragen werden.

(BGH, Beschl. v. 28.4.2020, Az. II ZB 13/19, NJW 2020, S. 2035 ff.)

Die Verwendung von Firmenzusätzen, insbesondere Haftungszusätzen, beschäftigt immer wieder die Gerichte, auch aus wettbewerbsrechtlichen Gründen. Dem vom BGH hier entschiedenen Fall lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Eine gemeinnützige Unternehmergesellschaft in Gründung beehrte ihre Eintragung in das Handelsregister mit der Firma „K. gUG (haftungsbeschränkt)“. Das Registergericht (AG Mannheim) beanstandete die Handelsregisteranmeldung, da der gewählte Rechtsform- und Haftungszusatz „gUG (haftungsbeschränkt)“ unzulässig sei. Das OLG Karlsruhe (NZG 2019, 864) wies die Beschwerde dagegen zurück.

Die dagegen eingelegte Rechtsbeschwerde zum BGH hatte Erfolg und führte zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und der Zwischenverfügung des Registergerichts. Nach Ansicht des BGH ist die Abkürzung „gUG“ in der Firma einer Unternehmergesellschaft aus nachfolgenden Gründen eintragungsfähig und kann von ihr so verwendet werden:

Zwar sei in der Literatur umstritten, ob die Abkürzung „gUG“ in der Firma einer Unternehmergesellschaft, die ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke nach den §§ 51 – 68 der Abgabenordnung verfolgt, zulässig ist. Nach einer Ansicht ist die Abkürzung „gUG“ nicht zulässig (vgl. nur MüKo GmbHG/Heinze, 3. Aufl., § 4 Rn. 18 a), denn § 5a Abs. 1 GmbHG enthalte zwingende firmenrechtliche Vorgaben für die Unternehmergesellschaft in Abweichung von § 4 GmbHG insgesamt und nicht nur von dessen Satz 1, so dass der Wortlaut allein die Abkürzung „UG (haftungsbeschränkt)“ zulasse. Auch im Hinblick auf den Schutz des Rechtsverkehrs

sei es sinnvoll, wenn neben dem noch relativ neuen Begriff der „UG“ nicht noch zusätzlich der Begriff „gUG“ kursieren würde. Im Übrigen spreche der Umstand, dass der Gesetzgeber das Firmenrecht für die GmbH in § 4 S. 2 GmbHG ergänzt, § 5a GmbHG aber unverändert gelassen habe, für den gesetzgeberischen Willen, die Abkürzung „gUG“ nicht zuzulassen. Nach der Gegenauffassung ist die Abkürzung „gUG“ hingegen zulässig (vgl. nur Fastrich in Baumbach/Hueck, GmbHG, 22. Aufl., § 4 Rn. 9 a), denn die spezielle Regelung zur Firmierung der Unternehmergesellschaft in § 5a GmbHG betreffe nur deren Rechtsformzusatz und nicht die Abkürzung „g“ für gemeinnützig. Der Gesetzgeber habe mit § 4 S. 2 GmbHG die Arbeit gemeinnütziger Gesellschaften fördern wollen und die mangelnde Anpassung des § 5a GmbHG sei vermutlich ein Redaktionsversehen.

Der BGH hat sich nun mit seinem Beschluss der letztgenannten Ansicht angeschlossen. Die Firma einer Unternehmergesellschaft muss nach § 5a Abs. 1 GmbHG abweichend von § 4 GmbHG den Rechtsformzusatz „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ enthalten und im Übrigen den Vorgaben des allgemeinen Firmenrechts (§ 13 Abs. 3 GmbHG i.V.m. §§ 17 ff. HGB) genügen. Die Firma darf insbesondere keine Angaben enthalten, die geeignet sind, über geschäftliche Verhältnisse, die für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlich sind, irrezuführen (§ 18 Abs. 2 HGB). Weder § 5a Abs. 1 GmbHG noch § 18 HGB lässt sich entnehmen, dass die Bezeichnung als „gUG (haftungsbeschränkt)“ unzulässig ist. Für die Zulässigkeit der Bezeichnung „gUG“ spricht, dass § 5a Abs. 1 GmbHG die Bezeichnung „UG“ nur anstelle der Bezeichnung als GmbH, nicht auch als gGmbH anordnet, und

»

daher nur eine Sonderregelung zum Rechtsformzusatz nach § 4 S. 1 GmbHG darstellt. Die Unternehmergesellschaft ist keine eigene Rechtsform, sondern eine Variante der GmbH, auf die das gesamte GmbH-Recht anwendbar ist, soweit nicht § 5a GmbHG Sonderregelungen enthält. Eine Sonderregelung ist vorgenannte Vorschrift indes nur für den Rechtsformzusatz der Unternehmergesellschaft, was sich auch aus der Entstehungsgeschichte der gesetzlichen Regelung ergibt. Denn bei Einführung der Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) durch das MoMiG im Jahre 2008 enthielt § 4 GmbHG nur den heutigen Satz 1, sodass sich die Abweichung nach § 5a Abs. 1 GmbHG nur auf die Abkürzung des Rechtsformzusatzes beziehen konnte. § 4 S. 2 GmbHG wurde hingegen erst mit dem Ehrenamtsstärkungsgesetz im Jahr 2013 eingeführt, als der Gesetzgeber die Abkürzung „gGmbH“ ausdrücklich zugelassen hat. Anders als § 5a Abs. 1 GmbHG regelt § 4 S. 2 GmbHG nicht den Rechtsformzusatz, sondern stellt lediglich klar, dass der Rechtsformzusatz in seiner Allgemeinverständlichkeit durch das Voranstellen des „g“ nicht beeinträchtigt wird, was zuvor umstritten war. Beschränkt sich der Bedeutungsinhalt des Zusatzes „g“ auf den Hinweis zur Gemeinnützigkeit, gibt es nach Ansicht des BGH auch keinen Grund, seine Verwendung der Unternehmergesellschaft vorzuenthalten. Eine Verwendung des „g“ auch durch die Unternehmergesellschaft entspricht nicht zuletzt dem gesetzgeberischen Ziel des Ehrenamtsstärkungsgesetzes (vgl. RegE, BR-Drs. 663/12, 1 f.), die Arbeit von gemeinnützigen Körperschaften zu fördern. Und eine Unsicherheit des Rechtsverkehrs durch einen Zusatz „g“ sei nach Meinung des BGH ebenfalls nicht zu befürchten, denn die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) als Variante der GmbH mit geringerem Stammkapital hat sich nach ihrer Einführung in 2008 auch mit der Kurzform „UG (haftungsbeschränkt)“ durchgesetzt und sei weit verbreitet. Hinzu kommt, dass dem Rechtsverkehr die Bedeutung des vorangestellten „g“ für gemeinnützig aufgrund der ausdrücklichen Zulassung in § 4 S. 2 GmbHG im Jahr 2013 mittlerweile ebenfalls geläufig sei, wofür auch die beachtliche Anzahl der eingetragenen „g“-Gesellschaften spreche.

Mit seinem Beschluss bestätigt der BGH die Praxis vieler Registergerichte, die eine Eintragung von gemeinnützigen Unternehmergesellschaften mit dem Zusatz „gUG (haftungsbeschränkt)“ bisher schon zugelassen haben. Eine irreführende Verwendung einer Rechtsformangabe liegt in diesem Falle damit nicht vor, was zur Rechtssicherheit auch unter wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten (vgl. § 3a UWG – Rechtsformangabe als Marktverhaltensregelung) beiträgt.

Thomas Diehl, UniCredit Bank AG

Außenhaftung des Kommanditisten in der Insolvenz der Gesellschaft

Der Kommanditist kann gegen seine Inanspruchnahme entsprechend § 422 Abs. 1 Satz 1, § 362 Abs. 1 BGB einwenden, dass durch Zahlungen anderer Kommanditisten der zur Deckung der von der Haftung erfassten Gesellschaftsschulden nötige Betrag bereits aufgebracht wurde. Die Erforderlichkeit der Inanspruchnahme des Kommanditisten ist nicht allein davon abhängig, ob diese Gesellschaftsschulden aus der aktuell zur Verfügung stehenden Insolvenzmasse gedeckt werden können.

(BGH, Urt. v. 21.7.2020, Az. II ZR 175/19, ZIP 2020, S. 1869 ff.)

Der Kläger ist Insolvenzverwalter einer Schiffondsgesellschaft in der Rechtsform einer KG (Schuldner), über deren Vermögen am 21.2.2013 das Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Die Beklagte, die mit einer Einlage von 50.000 € als Kommanditistin an der Schuldnerin beteiligt ist, erhielt in den Jahren 2005 bis 2007 nicht durch Einlagen gedeckte Ausschüttungen i. H. v. insg. 18.500 €. Im Rahmen eines Sanierungsprogramms zahlte die Beklagte 7.500 € an die Schuldnerin zurück. Der Kläger verlangt von der Beklagten unter dem Gesichtspunkt der teilweisen Rückgewähr der geleisteten Kommanditeinlage die noch offene Differenz i. H. v. 11.000 €. Das LG hat die Beklagte antragsgemäß verurteilt. Die Berufung der Beklagten blieb erfolglos. Die zugelassene Revision der Beklagten hatte Erfolg und führte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung der Sache.

Eingangs hält der Senat fest, dass es zur Darlegung der Gläubigerforderungen, für die der Kommanditist gem. § 171 Abs. 1, § 172 Abs. 4 HGB haftet, ausreichend sei, wenn der Insolvenzverwalter, der während des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft das den Gesellschaftsgläubigern nach § 171 Abs. 1 HGB zustehende Recht ausübt, die Insolvenztabelle vorlegt mit festgestellten Forderungen, die nicht aus der Insolvenzmasse befriedigt werden können. Erst wenn die Behauptung des Insolvenzverwalters vom Kommanditisten substantiiert bestritten wurde, müsse die Feststellung der Gläubigerforderungen vom Insolvenzverwalter bewiesen werden.

Rechtsfehlerhaft habe das Berufungsgericht angenommen, für die Inanspruchnahme der Beklagten gem. § 171 Abs. 2 HGB durch den Insolvenzverwalter sei es unerheblich, ob die Forderungen, für die die Kommanditisten haften, bereits durch Zahlungen anderer Gesellschafter der Höhe nach gedeckt sind. Dem Kommanditisten stehe gegenüber dem Insolvenzverwalter der Einwand zu, dass das von ihm Geforderte zur Tilgung der Gesellschaftsschulden, für die er hafte, nicht erforderlich sei. Die Darlegungs- und Beweislast hierfür trage der in Anspruch genommene Gesellschafter; jedoch habe der Insolvenzverwalter die für die Befriedigung der Gläubiger bedeutsamen Verhältnisse der Gesellschaft darzulegen, sofern nur er dazu im Stande sei. Ob der Insolvenzverwalter in diesem Zusammenhang zu offenbaren habe, in welchem Umfang andere Gesellschafter Zahlungen zur Deckung der Gesellschaftsverbindlichkeiten geleistet haben, sei umstritten.

Nach Darstellung des Streitstands gelangt der Senat zu der Auffassung, dass die Höhe der bis zur letzten mündlichen Verhandlung eingegangenen Rückzahlungen der Kommanditisten ein für die Gläubigerbefriedigung bedeutsamer Umstand sei, dessen Darlegung typischerweise nur dem Insolvenzverwalter möglich sei. Der Kommanditist könne gegen seine Inanspruchnahme entsprechend § 422 Abs. 1 Satz 1, § 362 Abs. 1 BGB einwenden, dass durch Zahlungen anderer Kommanditisten der zur Deckung der von der Haftung erfassten Gesellschaftsschulden nötige Betrag bereits aufgebracht wurde. Die Erforderlichkeit der Inanspruchnahme des Kom-

»

manditisten sei nicht allein davon abhängig, ob diese Gesellschaftsschulden aus der aktuell zur Verfügung stehenden Insolvenzmasse gedeckt werden können. Das Berufungsgericht habe zu Unrecht keine Feststellungen dazu getroffen, in welcher Höhe der Kläger von den Gesellschaftern der Schuldnerin nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Hinblick auf deren Außenhaftung Zahlungen erhalten habe und in welcher Höhe Verbindlichkeiten von der Außenhaftung erfasst seien. Das Berufungsurteil sei daher aufzuheben und die Sache mangels Entscheidungsreife zurückzuverweisen. Für das weitere Verfahren weist der Senat darauf hin, dass die Erforderlichkeit der Inanspruchnahme der Beklagten zum einen davon abhängig sei, in welchem Umfang die Forderungen, für die die Beklagte hafte, bereits durch Zahlungen anderer Gesellschafter auf ihre Haftungsschuld gedeckt seien und zum anderen, ob die zur Verfügung stehende Insolvenzmasse voraussichtlich genüge, einen danach verbleibenden Restbetrag zu decken.

Patricia Berger, UniCredit Bank AG